

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen den Oberrechnungsrat i.P. Anton Arnreiter geboren am 4. Mai 1890 in St. Georgen i. A. verheiratet zuletzt in Linz wohnhaft gewesen, derzeit in Haft, wegen Wehrkraftzersetzung hat das Standgericht Oberdonau in der Sitzung am 1. Mai 1945, an der teilgenommen haben als Richter: Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Lödterer (Vorsitzender), Abschnittsleiter der N.S.D.A.P. Linnecker und Hauptmann Reichl und als öffentlicher Ankläger Staatsanwalt Dr. Siroky, nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte Anton Arnreiter hat im April 1945 als Vorstand einer öffentlichen Dienststelle vor mehreren Gefolgschaftsmitgliedern wehrkraftzersetzende Äußerungen schwerster Art gemacht. Er wird deshalb zum Tode verurteilt. Er trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der Angeklagte war nach der Mittelschule als Magistratsbeamter, zuletzt als Oberrechnungsrat tätig. Er wurde im Herbst ¹⁹³⁸ über eigenes Ansuchen in den Ruhestand versetzt, bei Kriegsbeginn jedoch wieder in den Dienst gestellt. Seither hatte er die Leitung der Kartenstelle Mariengasse des Wirtschaftsamtes in Linz inne. In dieser Eigenschaft unterstand-en ihm etwa 10 größtenteils weibliche Angestellte.

Der einzige 18 jährige Sohn des Angeklagten steht seit einigen Monaten an der Front, der Angeklagte selbst hat den ersten Weltkrieg mitgemacht, geriet aber schon im Herbst ~~1914~~ 1914 verwundet in russische Kriegsgefangenschaft.

Vom Jahre 1925 bis 1934 gehörte der Angeklagte - nach eigenen Angaben und Überzeugung - der sozialdemokratischen Partei an, in der Systemzeit war er als öffentlicher Beamter Mitglied der Vaterländischen Front, nach dem Umbruch gehörte er der N.S.V. an, sein Ansuchen um Aufnahme in die Partei wurde abgelehnt.

Als Amtsvorstand sprach der Angeklagte wiederholt mit seinen Gefolgschaftsmitgliedern auch über politische Dinge. Dabei zeigte er sich schon in den vergangenen Jahren als Kritiker und Meckerer und als ein Gegner des nationalsozialistischen Regimes. Obwohl er nach seiner eigenen Darstellung wußte, daß die Angehörigen seiner Gefolgschaft durchwegs Nationalsozialisten sind (einige sind auch Parteige-

nossen) trug er seine Gegnerschaft so offen zur Schau, daß die vier bei der Hauptverhandlung vernommenen Gefolgschaftsangehörige übereinstimmend ihre Überzeugung dahin bekundeten, der Angeklagte sei niemals ein Nationalsozialist gewesen. Je weiter das Kriegsgeschehen fortschritt und je härter die Zeit für das Deutsche Volk wurde, desto ärger wurde das ^{politische} Geschimpfe des Angeklagten und destomehr entpuppte er sich als ausgesprochener Gegner des Nationalsozialismus. Als z.B. vor ^{einigen} Wochen, um die sich häufigen Milchdiebstählen wirksam zu ^{bekämpfen} ~~widersetzen~~ zwei bei Milchdiebstahl ertappte Ostarbeiterinnen aufgehängt wurden, bezeichnete er diese Maßregel als unmenschlich, so daß ihm eine Angestellte vorhielt, er möge doch an die deutschen Frauen und Kinder denken die von unseren Gegnern bei den Terrorangriffen ermordet wurden.

Nachdem schließlich der Angeklagte vor einigen Tagen in seiner Dienststelle die Äusserung gemacht hatte, die Nazi seien daran schuld daß das schöne Linz jetzt ein Trümmerhaufen ist, setzte er gestern seinem schamlosen Treiben die Krone auf. Gleich bei seinem Erscheinen im Amte erklärte er nämlich, innerhalb von 24 Stunden ~~wird es~~ ^{wird es} einen Waffenstillstand geben, dann komme eine neue Regierung und ein freies Österreich, Dr. Renner ~~wird~~ ^{wird} Bürgermeister und sämtliche Nazi werden aufgehängt werden. Dabei machte er mit der Hand eine entsprechende Geste. Einwendungen der entsetzten Gefolgschaftsmitglieder tat er mit der Behauptung ab, er sei besonders gut informiert und wisse noch viel mehr. Die Wirkung seiner Worte auf die Untergebenen war geradezu niederschmetternd. Eine Angestellte erzählte weinend den Vorfall der Frauenwalterin Marie S i l b e r und jammerte wozu das viele deutsche Blut geflossen sei, eine andere ~~weigerte~~ ^{weigerte} sich unter den Angeklagten überhaupt weiter zu dienen und eine dritte die Parteigenossin W i l d a u e r hielt ihm voller Entrüstung vor, daß wir uns also nicht vor den Sowjetrussen und Amerikanern zu fürchten hätten, sondern vor unseren eigenen Leuten.

Der Angeklagte gibt lediglich zu von einem nahe bevorstehenden Waffenstillstand gesprochen zu haben, im übrigen leugnet er oder behauptet, er könne sich an seine Worte nicht mehr erinnern. Der geschilderte Schaverhalt ist aber durch die Aussage der bei der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Maria D ü p m a n n, Maria S i l b e r, Paula B u r g s t a l l e r, Karoline S o n n l e i t n e r und Maria W i l d a u e r einwandfrei erwiesen. Diese Zeugen haben auf den Senat durchwegs einen äusserst guten Eindruck gemacht, sie sind mit dem Angeklagten nicht verfeindet und er selbst konnte keine irgendwie gear teten Umstände gegen die Glaubwürdigkeit ins Treffen führen.

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Tat des Angeklagten

als das Verbrechen nach § 5 (1) 2.1) der KStVO dar. Von einem minder schweren Fall nach dem Absatze dieser Gesetzesstelle kann aber keine Rede sein. Denn der Angeklagte hat nach der Überzeugung des Standgerichtes mit voller Absicht wehrkraftzersetzend gewirkt und seine Pflicht als deutscher Mensch und Leiter einer öffentlichen Dienststelle im höchsten Grade verletzt. Sein ~~HEIMATLICHES~~ schmähhches Verhalten konnte also nur mit der gesetzlichen Todesstrafe gesühnt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 RStPO..

Reichl e.h.

Löderer e.h.

Linnemeier e.h.

Ich bestätige dieses Urteil und ordne den sofortigen Vollzug in Linz durch Erschiessen durch ein Kommando des deutschen Volkssturmes an.

Der Reichsverteidigerkommissär:

Linz/Donau den 1.Mai 1945.

Eigruber e.h.



Diese Abschrift stimmt mit der aus
1 Bogen bestehenden, mit —
gestempelten Urschrift überein.

gebührenfrei
Bez. gericht Urfahr, Abtg. M.

Urfahr, 9.2.1946.

W. May